

Zulassung zur Gesuchstellung beim SNF:

Voraussetzungen für Institutionen ausserhalb des Hochschulbereichs

	Gesetzliche Grundlage	Voraussetzung	Beurteilungskriterien	Bemerkungen
Ebene Institution	Art. Art. 5 FIFG	Forschungszweck der Institution	Forschungszweck «de jure»: Der Forschungszweck ist in den rechtlichen Grundlagen (Statuten, Leistungsauftrag oder ähnliche Dokumente) und der Strategie der Institution explizit verankert. Forschungszweck «de facto»: – In der Organisation und Tätigkeit der Institution kommt der Forschungszweck zum Ausdruck. Es sind eigene, der Forschung gewidmete Ressourcen vorhanden: Infrastruktur, Forschungspersonal, und finanzielle Mittel, (nicht nur Drittmittel). – Es sind eigene Forschungsprojekte unter der Leitung der Institution vorhanden (nur Beteiligung an Forschungsprojekten von Dritten genügt nicht) mit entsprechendem Output; siehe auch «Hochschulniveau und -qualität».	Beziehungen/Kooperationen mit Hochschulen, Lehraufträge und Titularprofessuren von Angehörigen der Institution begründen den Forschungszweck <u>nicht</u>. Auf personeller Ebene ist für die Zulassung der Forschenden zur Gesuchstellung namentlich erforderlich, dass diese direkt an der betreffenden Forschungsinstitution angestellt sind und diese Anstellung die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 10 Beitragsreglement des SNF sowie dessen die Ausführungsbestimmungen erfüllt (namentlich Anstellung von mindestens 50%).
	Art.5 Bst. a FIFG	Nicht-kommerzieller Zweck der Institution	Trägerschaft öffentlich-rechtlich: Die Institution ist nicht-kommerziell im Sinne von Art. 5 FIFG, da durch die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung sichergestellt ist, dass allfällige Gewinne reinvestiert bzw. ausschliesslich für öffentliche Zwecke verwendet werden. Trägerschaft privatrechtlich: Geldwerte Vorteile an Träger und Eigner müssen ausgeschlossen sein. Bei einer AG oder GmbH bedeutet dies ein statutarischer Ausschluss der Gewinnausschüttung; bei Stiftungen muss in der Regel eine Steuerbefreiung vorliegen.	

	Gesetzliche Grundlage	Voraussetzung	Beurteilungskriterien	Bemerkungen
	Art.5 Bst. b FIFG	Hochschulniveau und -qualität der Forschung	Kriterien für die Vergleichbarkeit mit der Forschung an Hochschulen sind: – Die Institution initiiert und leitet <i>eigene</i> Forschungsprojekte von hohem wissenschaftlichem Niveau – Publikationen: verantwortliche Position als Autor:in erforderlich; Publikation unter der Adresse der Institution publiziert – Belegte Netzwerke/Kooperationen mit Hochschulen oder anderen Forschungsinstitutionen – Eigene, dem Stand der Forschung angemessene Infrastrukturen – Auf Forschung spezialisiertes Personal mit entsprechender Qualifikation	
Ebene Projekt	Art. 9 Abs. 5 Bst. a FIFG	Unabhängigkeit der Forschenden	– Weisungsungebundene Forschungstätigkeit – Publikationsfreiheit – Verwertungsfreiheit	
	Art. 9 Abs. 5 Bst. b FIFG	Forschung dient dem Nachwuchs	– Nutzen für Nachwuchsforschende nachgewiesen, insbesondere durch Beschäftigung von Doktorierenden oder Postdocs	Bei kleinen Forschungsbüros/-institutionen wird akzeptiert, dass keine Doktorierenden/ Postdocs beschäftigt werden können.
	Art. 9 Abs. 5 Bst. c FIFG	Resultate an wiss. Gemeingut	Open Access gewährleistet zu Publikationen und Forschungsdaten	

Rechtsänderungen vorbehalten
SNF/2025